



HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2021

Kleine Anfrage

Christian Heinz (CDU) vom 09.02.2021

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Antwort

Ministerin der Justiz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schöffen und sonstige ehrenamtliche Richterinnen und Richter gibt es derzeit in Hessen?

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 betrug die Gesamtzahl der Schöffinnen und Schöffen in Hessen 4.488.

2.582 sind Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sämtlicher Erwachsenen- und Jugendspruchkörper, 1.906 sind Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen. Die Gesamtzahl wurde dem Bundesamt für Justiz zur Erstellung einer bundeseinheitlichen Schöffenzustandstatistik mit Stand zum 1. Januar 2019 gemeldet, da die Statistik jeweils zum Beginn einer Amtsperiode (fünf Jahre) erhoben wird.

Darüber hinaus gibt es aktuell 4.886 ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Hessen

Frage 2. Wie teilen sich diese ehrenamtlich Tätigen auf die Strafgerichte (Schöffen) und die Fachgerichtsbarkeiten auf?

Die Zahl der Schöffinnen und Schöffen beläuft sich auf 4.488.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter gibt es in der Arbeitsgerichtsbarkeit 2.353, in der Sozialgerichtsbarkeit 1.474, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit 843 und bei dem Hessischen Finanzgericht 157.

Hinzu kommen 15 ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei dem hessischen Anwaltsgerichtshof. Bei dem Anwaltsgericht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gibt es weiterhin 12, bei dem Anwaltsgericht der Rechtsanwaltskammer Kassel 8 ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Im Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main gibt es 6 ehrenamtliche Richterinnen und Richter. In den Kammern und dem Senat für Flurbereinigungssachen gibt es 7, in den Kammern und dem Senat für Baulandsachen gibt es 11 ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Frage 3. Gibt es Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Freiwilligen (aufgeschlüsselt nach Schöffen und anderen Freiwilligen) für einen Dienst als ehrenamtliche Richterin oder Richter?

Für die Schöffinnen und Schöffen im Strafprozess stellen die Gemeinden Vorschlagslisten mit geeigneten Personen auf, aus der die Schöffenzustandsausschüsse bei den Amtsgerichten unter richterlichem Vorsitz sodann die Schöffinnen und Schöffen für eine Wahlperiode auswählen.

In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind ausschließlich die Tarifparteien bzw. bestimmte Interessenverbände berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten für eine Ernennung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorzuschlagen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, so dass beispielsweise Kandidatinnen und Kandidaten einer Gewerkschaft nur in einem Maß Berücksichtigung finden, der dem Organisationsgrad der betreffenden Gewerkschaft in der Arbeitnehmerschaft entspricht.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden aus Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte ausgewählt.

Bei dem Hessischen Finanzgericht werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Vorschlagslisten der Berufsverbände gewählt.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen Spruchkörper wegen eines Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt als Schöffin oder Schöffe oder als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter nicht besetzt werden konnten.

Frage 4. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bei Höhe der Aufwandsentschädigung?

Ein Handlungsbedarf bei der Höhe der Aufwandsentschädigung wird derzeit nicht gesehen.

Wiesbaden, 22. März 2021

Eva Kühne-Hörmann